

Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022

findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Petershagen gehört zum Wahlkreis 88 Minden-Lübbecke I und ist in 32 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, ist in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 04. April 2022 bis 24. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine bzw. dem Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Petershagen einen **amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief kann **am Wahltag bis 18.00 Uhr** nur abgegeben werden

- im Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstraße 63, sowie
- im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4 (**nur Postkasten**).

Für die Stadt Petershagen sind 10 Briefwahlvorstände gebildet worden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahlsonntag um 15.00 Uhr in der Städt. Sekundarschule Petershagen, in der Grundschule Windheim, im Feuerwehrgerätehaus Wasserstraße, im Städtischen Gymnasium Petershagen, im Martin-Luther-Haus Ovenstädt, im Dorfgemeinschaftshaus Eldagsen, in der Alten Schule v. 1780 Wietersheim, in der Grundschule Frille und in der Grundschule Friedewalde zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

6. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Petershagen, den 28. April 2022

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves